

2023/346

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



## Geschäftsordnung zur Geschäftsführung der Holding GmbH

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Vertreter des Gesellschafters wird beauftragt, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH, in der beigefügten Fassung, in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

### Sachverhalt

Durch die Auflösung des Beteiligungsausschusses und der Änderung des Aufgabenbereiches des Finanzausschusses ist es notwendig, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH anzupassen. Die geänderten Passagen sind rot markiert. Es wurde lediglich der Beteiligungsausschuss durch den Finanzausschuss ersetzt. Auf die entsprechenden Anlagen wird verwiesen.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

- 2 ALTE Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit Unterschriften 2015 (nichtöffentlich)
- 3 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Holding 2023 PDF (öffentlich)

# Geschäftsordnung

für die Geschäftsführung

der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH

## Präambel

Die Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH (nachfolgend die "Gesellschaft"), mit dem Sitz in Sulzbach/Saar, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Handelsregister-Nr. HR B 101980 ist Tochtergesellschaft der Stadt Sulzbach/Saar. Weitere Gesellschafter gibt es nicht. Im Hinblick auf die bestehenden Beziehungen, möchte die Stadt Sulzbach/Saar sicherstellen, dass sie sowohl über die laufenden Geschäfte, wie auch über die wesentlichen Geschäftsvorfälle der Gesellschaft informiert ist, um so ihren eigenen gesellschaftsrechtlichen Rechten und Pflichten zum Wohle der Gesellschaft nachkommen zu können.

Die Gesellschafterversammlung der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH hat daher in der Gesellschafterversammlung vom ... gem. § 8 Buchstabe 1) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen:

## §1 Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung sowie ihrer Dienstverträge.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit den übrigen Unternehmensorganen (und der Belegschaftsvertretung) vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

## § 2 Unternehmensplanung

Die Geschäftsführer legen der Gesellschafterversammlung vor dem Ende jedes Geschäftsjahres die Unternehmensplanung für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Die Unternehmensplanung umfasst insbesondere den jeweiligen Wirtschaftsplan mit Investitions-, Finanz-, Ergebnisplan und fünfjährigem Investitionsprogramm sowie eine Übersicht über die Personalentwicklung.

## § 3 Berichterstattung

- (1) Die Geschäftsführung unterrichtet **den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten der Stadt Sulzbach/Saar** regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Die Berichterstattung hat grundsätzlich halbjährlich, auf Verlangen des Ausschusses auch in kürzeren Abständen, zu erfolgen. Der Bericht umfasst insbesondere den Stand der Umsetzung des Wirtschaftsplanes, die Liquiditätslage und die Ergebnisentwicklung mittels Plan-Ist-Vergleich.
- (2) Zudem ist dem Ausschuss bei wesentlichen Geschäftsvorfällen vorab, sollte dies aus wichtigen geschäftlichen Gründen nicht möglich sein unverzüglich, Bericht zu erstatten.

## **§4 Risikomanagement**

Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

## **§5 Vorbehaltene Aufgaben der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführer behalten sich selbst folgende Aufgaben vor:

- a) Die Vertretung der Gesellschaft vor dem Gesellschafter, dem Stadtrat und dem Ausschuss
- b) Entscheidungen organisatorischer, betriebstechnischer und betriebswirtschaftlicher Art, soweit diese nicht originär der Gesellschafterversammlung oder dem **entsprechenden Ausschuss** zugeordnet sind, sowie jegliche Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes

## **§6 Vertretung der Geschäftsführung**

Im Verhinderungsfall werden die Geschäftsführer durch die Prokuristen vertreten. Die internen Zeichnungsbefugnisse regelt die Geschäftsführung in einer entsprechenden Dienstanweisung.